



### Divisor für ambulante Hilfen im Jahr 2020

Berechnung des Divisors für Entgelte auf der Basis einer Stunde im Jahr 2020 für ambulante Hilfen -  
§§ 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

#### 1. Definition "Stunde"

Eine Stunde sozialpädagogische Betreuung mit dem Klienten beinhaltet 60 bis wenigstens 52 Minuten.  
Die verbleibenden Minuten können bei Bedarf und Notwendigkeit ausschließlich für Fahrt- und Wegezeiten eingesetzt werden. Dies gilt nicht für die Leistung der AFT - Teams gem. § 27 (3) SGB VIII aufsuchende systemische Familientherapie.

#### 2. Berechnungsgrundlage

Arbeitszeit in Vzä: **8** **Stunden/Tag**  
( Vzä =Vollzeitäquivalent ) **40** **Stunden/Woche**

#### 3. Berechnung:

	<b>Tage</b>	<b>Stunden</b>
jährliche Kalendertage	366	2928
- abzüglich:		
Samstage und Sonntage	104	832
Feiertage welche auf einen Arbeitstag fallen	8	64
ganztägige Dienstbefreiung 24.12./31.12 (24.+31.12. = Samstag)	2	16
Urlaubstage	30	240
Ausfalltage durch Erkrankungen, Kuren	12	96
Fort- und Weiterbildung	3	24

<b>Netto - Jahresarbeitszeit einer Fachkraft für Leitung und Verwaltung</b>	<b>207</b>	<b>1.656</b>
---	------------	--------------

- abzüglich berufsspezifischer Minderzeiten:

Teamsitzungen/ Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Fallsupervision  
Vor- und Nachbereitung der zu erbringenden Fachleistungsstunde  
incl. fallbezogener Dokumentation, Bürotätigkeiten (7,5 Std. pro Woche) **38,81** **310,50**

<b>Netto - Jahresarbeitszeit einer Sozialpädagogischen Betreuungsfachkraft (Divisor)</b>	<b>168,19</b>	<b>1.346</b>
--	---------------	--------------

Für die Arbeit, für und mit der Familie, den Kindern/Jugendlichen stehen somit 1.345,5 Stunden pro 1,0 VzÄ mit 40 Stunden / Woche im Kalenderjahr 2020 zur Verfügung. Die 1.345,5 Stunden sind gleichzeitig der Divisor für die Ermittlung der Kostenbestandteile bei 100% iger Auslastung je Entgeltstunde.

#### 4. Zuschlagsfaktor

Der Auslastungsgrad zur Berechnung des Entgeltes auf der Basis einer Stunde richtet sich nach der tatsächlichen Auslastung des Trägers und wird nach individueller Prüfung mit einem Auslastungsfaktor von 1 bis 1,0526 festgelegt.

#### 5. Gültigkeit

Der Beschluss gilt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

